

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV

Invalidenversicherung

EL

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

EO

Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende
in Armee, Zivildienst und Zivilschutz

FZ

Familienzulagen in der Landwirtschaft
und kantonale Familienzulagen

5/2002

AHI-Praxis

Mitteilungen

Kurzchronik 169

Mutationen bei den Aufsichts-, Durchführungs- und Rechtspflegeorganen 171

Recht

AHV. Beiträge. Arbeitgeberhaftung von Geschäftsführern einer GmbH
 Urteil des EVG vom 14. Mai 2002 i. Sa. R. S und M. H. 172

IV. Erstmalige berufliche Ausbildung
 Urteil des EVG vom 24. Oktober 2001 i. Sa. S. B. 174

IV. Erstmalige berufliche Ausbildung
 Urteil des EVG vom 7. November 2001 i. Sa. C. P. 177

IV. Kapitalhilfe
 Urteil des EVG vom 5. März 2002 i. Sa. A. T. 180

IV. IV-Taggeldbemessung
 Urteil des EVG vom 28. November 2001 i. Sa. P. I. 183

IV. Ausstand eines Richters
 Entscheid des EVG vom 28. März 2002 i. Sa. B. R. 188

AHI-Praxis 5 / 2002 – September/Oktober 2002

Herausgeber
 Bundesamt für Sozialversicherung
 Effingerstrasse 20, 3003 Bern
 Telefon 031 322 90 11
 Telefax 031 324 15 88
 www.bsv.admin.ch

Vertrieb
 BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
 www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
 ISSN 1420-2697

Redaktion
 Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
 vorsorge, BSV, Fachstelle für Altersfragen
 Pierre-Yves Perrin, Telefon 031 322 90 67
 E-Mail: pierre-yves.perrin@bsv.admin.ch
 Patricia Zurkinder, Telefon 031 322 92 10
 E-Mail: patricia.zurkinder@bsv.admin.ch

Abonnementspreis
 Fr. 27.- + 2,3% MWSt
 (6 Ausgaben jährlich), Einzelheft Fr. 5.-

Neue Publikationen zum Bereich AHV/IV/EO/EL/BV und Familienzulagen

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen Stand am 1. Januar 2002	BBL ¹ 318.801 d/f Fr. 6.75
Familienzulagen in der Landwirtschaft. Erläuterungen und Tabellen nach dem Stand vom 1. Januar 2002	BBL ¹ 318.806 d/f Fr. 8.50
Verzeichnis der registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht des BSV. Stand 1. Januar 2002	BBL ¹ 318.770 df Fr. 2.60
Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2001	BBL ¹ 318.685.01 d/f Fr. 7.50
Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen. Unter Berücksichtigung der bilateralen Abkommen mit der EU. Ausgabe 2002	Seco ² 716.203 d/f/i

¹ BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Fax 031 325 50 58;
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch;
Internet: www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

² Seco, Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/ALV, Bundesgasse 8,
3003 Bern; margrit.borer@seco.admin.ch. Die Broschüre kann auch im
Internet unter www.treffpunktarbeit.ch eingesehen werden.

Generalversammlung der Schweiz. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)

Bilaterale Verträge im Sozialversicherungsbereich: keine Behinderung der Personenfreizügigkeit

Obschon zwei Jahre im Voraus geplant, stimmte der Zeitpunkt der Generalversammlung der Schweiz. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) mit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge per 1. 6. 2002 überein. Aus diesem Grunde nahm die VVAK auch die Einladung des Bürgermeisters von Colmar F, im historischen «Köifhus» zu tagen, gerne an. Präsident Roger Quennoz durfte nach den Geschäften der Generalversammlung, welche erstmals im Ausland stattfand, ein aufschlussreiches Podiumsgespräch mit namhaften Vertretern eröffnen. Es stand unter der Leitung von Verena Brombacher Steiner, Delegierte des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen und Vizedirektorin des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern. Das Gastland Frankreich war vertreten durch Jean-Jacques Paradis, Représentant de la Caisse régional d'assurance viellese d'Alsace-Moselle in Strassburg. Joachim Haas von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Freiburg vertrat Deutschland, während Dr. Rudolf Tuor aus Luzern, die Schweiz vertrat. Er war als Vertreter der Kantone bei den Verhandlungen zum Abkommen über den freien Personenverkehr dabei. Thema des Podiumsgesprächs waren die Änderungen im Sozialversicherungsbereich nach Inkrafttreten der bilateralen Abkommen, welche die Ausgleichskassen, aber auch die ihnen angeschlossenen Unternehmungen, nun umsetzen müssen. Die wichtigsten Änderungen wurden von Frau Verena Brombacher Steiner aufgezeigt: Es wird grundsätzlich auf die Gesetzgebung eines einzigen Landes verwiesen. Diese Gesetzgebung bestimmt, ob eine Versicherungspflicht entsteht und was sich daraus für Verpflichtungen ergeben. Neuregelung bei der gleichzeitigen Ausübung von zwei oder mehreren Tätigkeiten in mehr als einem Land und je nach Konstellation: Berücksichtigung von Auslandeinkommen sowie weitere Änderungen.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich darin einig, dass mit den bilateralen Verträgen keine Vereinheitlichung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme eingeführt, sondern diese koordiniert und damit vereinfacht wurden. Auf die bisherigen Erfahrungen im EU-Raum angesprochen, führte der Vertreter Frankreichs aus, dass die Zusammenarbeit innerhalb der 18 betroffenen EU/EFTA-Staaten aufgrund der einheitlichen Formulare bes-

tens funktioniere. Vor allem in der Region Basel wechseln die Arbeitnehmenden während der Dauer ihrer beruflichen Karriere zum Teil mehrmals die Landesgrenzen und lösen somit Teilrenten aus verschiedenen Ländern aus. Das heisst, sie werden nun nicht mehr benachteiligt, denn die im EU/EFTA-Raum ausgeübten Tätigkeiten fliessen in die einzelnen Rentensysteme ein. Aus Deutschland kam der Rat an die Fachleute der Verbandsausgleichskassen, die Vorschriften pragmatisch umzusetzen und die wenigen komplizierten Fälle, insbesondere bei Nebenbeschäftigungen im Wohnsitzstaat, zum Vorteil der Versicherten zu entscheiden. Dr. Rudolf Tuor warnte ebenfalls vor dem schweizerischen Perfektionismus, alle Neuerungen seien durch den Grundsatz bestimmt worden, dass die verschiedenen Sozialversicherungssysteme die Personenfreizügigkeit nicht behindern dürften. Verena Brombacher gab zum Abschluss der Überzeugung Ausdruck, dass die Abkommen für 98 Prozent der Versicherten positive Auswirkungen bringen und appelliert an die Durchführungsspezialisten, nicht nach finanziellen und administrativen Konsequenzen zu suchen, sondern die Anliegen der Versicherten in den Vordergrund zu stellen.

AHV/IV-Kommission

Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission tagte am 26. Juni 2002 unter dem Vorsitz von Jürg Brechbühl, Vizedirektor des BSV. Die Kommission behandelte zunächst die Verordnungen 03 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV sowie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Weiter wurden die Änderungen diskutiert der Verordnungen zur AHV, zur IV, zur EO, über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer (VFV) sowie zur Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV); das In-Kraft-Treten dieser Änderungen ist auf den 1. Januar 2003 vorgesehen. Abschliessend wurden die Kommissionsmitglieder über die Ziele und Auswirkungen der Sozialagenda der Europäischen Union informiert.

Mutationen bei den Aufsichts-, Durchführungs- und Rechtspflegeorganen

Die IV-Stelle des Kantons Genf hat eine neue Adresse: *Office cantonal de l'assurance-invalidité Genève*, 97, rue de Lyon, Case postale 425, 1211 Genève 13. Telefon (022 809 53 11) und Fax (022 809 53 22) bleiben unverändert. Telefonische Erreichbarkeit vormittags 9.00 bis 11.00 Uhr und nachmittags 14.00 bis 16.00 Uhr. Öffnungszeiten 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Die *AHV-Ausgleichskasse des Schweiz. Obstverbandes (68)* hat eine neue Adresse: Ausgleichskasse Obst, Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren. Neue Telefon-Nr. 01 738 20 70 und neue Fax-Nr. 01 738 20 77.

Die *AHV-Ausgleichskasse Musik und Radio (90)* hat eine neue Adresse: Ausgleichskasse Musik und Radio, Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren. Neue Telefon-Nr. 01 738 20 70 und neue Fax-Nr. 01 738 20 77.

Die AK 113 heisst neu *Coiffure & Esthétique Suisse*.

T H C R E

AHV. Beiträge. Arbeitgeberhaftung von Geschäftsführern einer GmbH

Urteil des EVG vom 14. Mai 2002 i. Sa. R. S. und M. H.

Art. 52 AHVG; Art. 716 Abs. 1, 716a, 754, 812, 819 Abs. 1 und 827 OR. Unterschiedliche Verantwortlichkeit von Geschäftsführern einer AG bzw. einer GmbH. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung bei der GmbH geht weiter, weshalb es sich rechtfertigt, sie auch der formellen Organhaftung zu unterstellen (Erw. 3).

Mit Verfügungen vom 27. Juli 2000 verpflichtete die Ausgleichskasse R. S. und M. H., laut Handelsregister Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu Zweien bei der in Konkurs gefallenen Firma M. H. GmbH, in solidarischer Haftbarkeit Schadenersatz für entgangene Beiträge zu leisten. Auf Einspruch der Belangten klagte die Kasse gegen beide auf Bezahlung von Fr. 21 851.80. Die kantonale Rekursbehörde wies die Klage ab, da R. S. und M. H. in der in Konkurs gefallenen Firma keine Organstellung im Bereich des Finanzwesens zugekommen sei. Die Ausgleichskasse führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans EVG, welches diese im Sinne der Erwägungen gutheisst. Aus den diesbezüglichen Ausführungen:

3a. Die Vorinstanz hat erwogen, die Haftung der Beschwerdegegner sei analog zu derjenigen von Geschäftsführern einer AG zu beurteilen. Gemäss BGE 114 V 218 = ZAK 1989 S. 162 hafteten solche Personen (z. B. Prokuristen) in der AG nur insoweit, als ihnen materielle Organstellung zukomme. Hingegen genüge die bloss formelle Organstellung (Eintrag im Handelsregister) nicht, es sei denn, diese Personen seien zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates. Was in einer AG gelte, sei ohne Weiteres auf die GmbH übertragbar. Die Beschwerdegegner seien lediglich formell als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen gewesen. Hingegen sei ihnen keine materielle Organstellung zugekommen, da sie wegen ihrer firmenintern eingeschränkten Kompetenzen weder die Aufgabe noch die Möglichkeit gehabt hätten, auf die Finanzen Einfluss zu nehmen.

b. Im Falle der GmbH hat das EVG festgehalten, dass die Stellung eines blossen Gesellschafters für sich alleine keine Kontroll- oder Überwachungspflichten begründet. Dies ergibt sich aus Art. 819 Abs. 1 OR, der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschaftern lediglich ein Einsichtsrecht einräumt (BGE 126 V 238 = AHI 2000 S. 220 Erw. 4 mit zahlreichen Hinweisen auf die Lehre). Folgerichtig sieht Art. 827 OR bezüglich der auf Pflichtverletzungen beruhenden Verantwortlichkeit nur für bei der Ge-

sellschaftsgründung beteiligte und mit der Geschäftsführung und der Kontrolle betraute Personen sowie für die Liquidatoren eine Haftung vor: Für diese gelten die Bestimmungen des Aktienrechts. Wenn daher ein nicht geschäftsführender Gesellschafter die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungs- und Beitragszahlungspflichten (Art. 14 Abs. 1 AHVG; Art. 34 ff. AHVV) durch die Firma nicht überprüft, kann er für den der Kasse wegen der Beitragsausfälle erwachsenen Schaden auch nicht haftbar gemacht werden. Ist er indessen statutarisch zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführtätigkeit verpflichtet, hat er wegen unterlassener oder unzureichender Kontrolle genauso einzustehen, wie wenn er in Kenntnis der mangelhaften Geschäftsführung keine Vorkehrungen trifft. Hat er innerhalb der GmbH gar eine Stellung inne, die einem Geschäftsführer entspricht, ist er weiter gehenden Pflichten unterworfen (BGE 126 V 239 = AHI 2000 S. 220 Erw. 4 mit zahlreichen Hinweisen), deren Verletzung ebenfalls eine Verantwortlichkeitsklage nach sich ziehen kann (Art. 827 in Verbindung mit Art. 754 OR). Als mit der Geschäftsführung befasst gelten nicht nur Personen, die ausdrücklich als Geschäftsführer ernannt worden sind (sog. formelle Organe), sondern auch solche, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, indem sie etwa diesem vorbehaltenen Entschieden treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (materielle oder faktische Organe; BGE 117 II 441 Erw. 2, 571 Erw. 3, 114 V 78 = ZAK 1988 S. 597, BGE 114 V 213 = ZAK 1989 S. 162). Darunter fallen typischerweise Personen, die kraft ihrer Stellung (z. B. Mehrheitsgesellschafter) dem formell eingesetzten Geschäftsführer Weisungen über die Geschäftsführung erteilen (BGE 126 V 240 = AHI 2000 S. 220 Erw. 4 in fine).

c. Die Haftungsgrundsätze bei der AG (BGE 114 V 218 = ZAK 1989 S. 162; vgl. lit. a) können nicht unbesehen auf die GmbH angewendet werden. Nach Art. 716 Abs. 2 OR führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der AG, soweit er diese nicht der Geschäftsführung übertragen hat. Wesentliche, in Art. 716a OR umschriebene Aufgaben bleiben indessen unübertragbar. Nach der gesetzlichen Regelung steht bei der AG somit die Verantwortung des Verwaltungsrates im Vordergrund. Demgegenüber können Gesellschafter einer GmbH von Gesetzes wegen die Geschäftsführung als Ganzes übertragen (Drittorganschaft nach Art. 812 OR). Für auf diese Weise eingesetzte Geschäftsführer gelten die Verantwortlichkeitsvorschriften von geschäftsführenden Gesellschaftern (Art. 812 Abs. 2 OR). Mithin können Geschäftsführer einer AG, die nicht zugleich Verwaltungsräte sind, nicht mit denjenigen einer GmbH verglichen werden, welche nicht Gesellschafter sind. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung bei der GmbH

geht weiter, weshalb es sich rechtfertigt, sie auch der formellen Organhaftung zu unterstellen.

d. An der mit BGE 126 V 239 = AHI 2000 S. 220 begründeten Rechtsprechung ist demnach festzuhalten. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass den beiden Beschwerdegegnern entgegen den Erwägungen der Vorinstanz Organstellung zukommt. Denn sie waren nicht nur formelle Gesellschafter einer GmbH mit blossem Einsichtsrecht, sondern mit der Geschäftsführung betraute Personen und damit Organe im materiellen Sinn, für welche die erwähnten Verantwortlichkeitsvorschriften gelten. Die Vorinstanz durfte daher ihre Haftung nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Organstellung verneinen. Da bisher nicht geprüft wurde, ob die übrigen Haftungsvoraussetzungen nach Art. 52 AHVG erfüllt sind, wird die Sache an die kantonale Rekursbehörde zurückgewiesen, damit sie dies nachhole und hernach erneut über die Schadenersatzklage der Kasse urteile. (H 252/01)

IV. Erstmalige berufliche Ausbildung

Urteil des EVG vom 24. Oktober 2001 i. Sa. S. B.

Art. 16 IVG. Unter erstmaliger beruflicher Ausbildung ist eine gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen. Vorbereitende Massnahmen sind nur dann der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig sind. Die Förderung der persönlichen Reife und der Berufswahlreife gehört nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung. (Bestätigung der Rechtsprechung).

A. Die 1979 geborene B. war seit ihrer Kindheit massiv familiär belastet und litt an reaktiven emotionalen Störungen. Am 1. März 1994 trat sie in die Wohngruppe X. der Universitären Psychiatrischen Dienste Y. ein, wo sie sich in der Folge bis Mai 1999 aufhielt. Am 12. September 1997 wurde sie bei der IV zum Bezug von Leistungen für Minderjährige angemeldet. Die IV-Stelle holte Auskünfte der Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Y. vom 17. Dezember 1997 ein. Daraufhin sprach sie der Versicherten mit Verfügung vom 25. Mai 1998 für die Zeit vom 13. Januar 1997 bis 31. Juli 1998 medizinische Massnahmen zu (Psychotherapie nach ärztlicher Verordnung; Übernahme der Kosten der Tagesklinik). Am 26. Februar 1999 erstattete die IV-interne Abteilung Berufliche Eingliederung einen Bericht, welcher den Antrag auf Übernahme einer Lehre als

hauswirtschaftliche Angestellte in der Hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätte Z. durch die IV enthält. Nachdem ein zweiter Bericht der Universitären Psychiatrischen Dienste Y. vom 19. April 1999 keine zusätzlichen Informationen ergeben hatte (er stimmt wörtlich mit demjenigen vom 17. Dezember 1997 überein), gab die IV-Stelle bei Dr. med. I., Psychiatrie und Psychotherapie FMH, ein Gutachten in Auftrag, welches am 6. September 1999 erstattet wurde. Anschliessend lehnte es die Verwaltung – nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens – mit Verfügung vom 3. Dezember 1999 ab, die Kosten des Haushaltlehrjahres zu übernehmen.

B. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht ab (Entscheid vom 2. November 2000).

C. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt B. das Rechtsbegehren stellen, die IV-Stelle sei zu verpflichten, ihr die beantragten beruflichen Massnahmen zu gewähren. Während die IV-Stelle auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliesst, hat sich das BSV nicht vernehmen lassen.

Das EVG weist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Erwägungen ab:

1. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Übernahme der Kosten des vom 1. August 1999 bis Ende Juli 2000 absolvierten Haushaltlehrjahres an der Hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätte Z. durch die IV.

2a. Gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b IVG haben invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

b. Die Übernahme von Ausbildungskosten ist entweder unter dem Titel der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) oder der Umschulung (Art. 17 IVG) möglich. Da die Beschwerdeführerin vor dem Haushaltlehrjahr keine ökonomisch relevante Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte, kommt einzig ein Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Art. 16 IVG in Frage (BGE 118 V 13 Erw. 1c/aa mit Hinweisen).

c. Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt gemäss Art. 5 Abs. 1 IVV jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der

Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

3a. Die Beschwerdeführerin war vor dem Antritt des Haushaltlehrjahres nicht erwerbstätig. Es steht fest, dass sie wegen eines psychischen Gesundheitsschadens mit Krankheitswert daran gehindert war, im üblichen Rahmen die erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren, womit die für den entsprechenden Leistungsanspruch erforderliche Invalidität gegeben ist (BGE 126 V 461). Zu prüfen bleibt, ob das Haushaltlehrjahr in der Hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätte Z. eine erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Art. 16 IVG darstellt, welche die IV zu übernehmen hat.

b. aa) Nach der Rechtsprechung ist unter erstmaliger beruflicher Ausbildung eine gezielte und planmässige Förderung in beruflicher Hinsicht zu verstehen, mit anderen Worten der Erwerb oder die Vermittlung spezifisch beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (AHI 1997 S. 80 Erw. 1b). Nicht darunter fällt hingegen die Erlangung der erforderlichen schulischen Grundvoraussetzungen für die Erfolg versprechende Inangriffnahme einer Berufslehre oder einer Anlehre (ZAK 1982 S. 493 Erw. 2b, 1977 S. 190 Erw. 1; nicht veröffentlichtes Urteil K. vom 23. Dezember 1998, I 171/98).

bb) Als berufliche Eingliederungsmassnahme setzt der Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung voraus, dass sie die versicherte Person voraussichtlich in die Lage versetzen wird, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, das mindestens einen (beachtlichen) Teil ihrer Unterhaltskosten deckt (AHI 2000 S. 188 Erw. 2 mit Hinweisen).

cc) Vorbereitende Massnahmen sind nur dann der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig sind (ZAK 1981 S. 488 Erw. 2; nicht veröffentlichtes Urteil K. vom 23. Dezember 1998, I 171/98).

c. Laut dem Bericht der Abteilung Berufliche Eingliederung vom 26. Februar 1999 benötigt die Versicherte für eine Voll-Lehre «schulisch einen besseren Boden bei guten Anlagen». Ihre Interessen seien noch unklar, wenig konkret. Sie interessiere sich für gestalterische, aber auch für soziale Berufe. Es habe sich gezeigt, dass eine Tätigkeit als Kleinkindererzieherin nicht geeignet sei und die Versicherte einen geschützten Rahmen brauche. Nach mehreren Schnupperlehren habe sie sich für das Haushaltlehrjahr in der Hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätte Z. entschieden. Sie könne damit in einem Jahr eine Grundausbildung erzielen. Ob darauf später aufgebaut wer-

den könne, werde sich zeigen. Gegenüber dem Psychiater Dr. med. I. erklärte die Versicherte, sie wisse im Grunde noch nicht genau, was sie nachher lernen möchte. Das geplante Haushaltjahr sei für sie auf eine Art auch eine Konfrontation mit dem, was sie früher zu Hause erlebt habe. Der Gutachter selbst führt aus, das Haushaltjahr werde die Versicherte vermutlich unterfordern, biete aber Gelegenheit zu weiterer persönlichkeitsmässiger Reifung. Es könne eine Zwischenstufe sein, nach der die Versicherte einer Erstausbildung (Lehre) wahrscheinlich gewachsen sei.

d. Aus den vorstehend wiedergegebenen Aussagen geht hervor, dass das Haushaltjahr weder für sich allein genommen den Zweck hatte, die angestrebte Eingliederung zu verwirklichen und der Versicherten die Erzielung eines Erwerbseinkommens im für den Leistungsanspruch erforderlichen Umfang (Erw. 3b/bb hievov) zu ermöglichen, noch eine Teilmassnahme im Rahmen eines entsprechenden Gesamtplans bildete. Die Übernahme des Haushaltjahres als eigentliche Hauptausbildung oder Teil einer solchen ist daher nicht möglich. Angesichts der noch nicht getroffenen Berufswahl entfällt aber auch eine Finanzierung durch die IV unter dem Titel der Vorbereitungsmassnahme, da nicht ersichtlich ist, welche der im Haushaltjahr erworbenen Fähigkeiten im Hinblick auf welches konkrete Berufsziel erforderlich sind. Die Vorinstanz hat daher einen Anspruch auf Übernahme der Kosten des Haushaltjahres durch die Invalidenversicherung zu Recht verneint. (I 705/00)

IV. Erstmalige berufliche Ausbildung

Urteil des EVG vom 7. November 2001 i. Sa. C. P.

Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG; Art. 5 Abs. 1 IVV. Bei der Einführungszeit in eine Beschäftigungsstätte handelt es sich nicht um eine Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG. Weder wird ein gezieltes berufliches Ausbildungsprogramm angeboten, noch wird ein Leistungslohn ausgerichtet, der mindestens einen beachtlichen Teil der Unterhaltskosten deckt. Das Gewähren eines Taschengeldes ist nicht mit dem Ausrichten eines Leistungslohnes gleichzusetzen.

A. Der 1981 geborene P. leidet an Trisomie 21 (Down-Syndrom). Die IV sprach Leistungen für verschiedene medizinische Massnahmen zu, richtete Pflegebeiträge aus und übernahm die Kosten für die heilpädagogische Sonderschule X. von April 1987 bis Juli 1999. Die IV-Zweigstelle beantragte am

4. Februar 1999 die Übernahme der Kosten für eine Einarbeitung in eine geschützte Tätigkeit vom 1. August 1999 bis 31. Januar 2000 im Sinne einer erstmaligen beruflichen Ausbildung bei der sozialtherapeutischen Ateliergemeinschaft Y. Die IV-Stelle wies nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens und gestützt auf eine ablehnende Stellungnahme des BSV den Antrag ab (Verfügung vom 12. April 1999). Im August 1999 trat P. ins Atelier Y. ein.

B. Die hiegegen erhobene Beschwerde hiess die Rekursbehörde mit Entscheid vom 18. Dezember 2000 gut und wies die Sache zur Festsetzung der Kostengutsprache für die berufliche Massnahme in der Ateliergemeinschaft Y. an die IV-Stelle zurück.

C. Die IV-Stelle führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Begehren um Aufhebung des kantonalen Entscheids. P. lässt auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliessen, während das BSV deren Gutheissung beantragt.

Das EVG heisst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Erwägungen gut:

1. (...)

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die IV gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 IVV die Kosten der beantragten beruflichen Massnahme in der sozialtherapeutischen Ateliergemeinschaft Y. zu übernehmen hat.

a. Die Vorinstanz erwog, im Sinne von Art. 8 Abs. 1 IVG werde lediglich eine minimale sachliche Angemessenheit (Eingliederungswirksamkeit) der Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte verlangt: Die wirtschaftliche Verwertbarkeit einer Arbeit nach der Ausbildung in einer geschützten Werkstätte könne vermutet werden, wenn der Lohn dem Minimallohn für die Gewährung von Betriebsbeiträgen nach Art. 106 IVV entspreche, welcher gemäss dem ab 1. Januar 2000 gültigen Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) Fr. 2.– pro Stunde betrage. Diese Vermutung könne hingegen umgestossen werden, wenn aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse anzunehmen sei, der ausbezahlte Lohn stelle keinen Leistungslohn dar (BGE 97 V 115 = ZAK 1972 S. 56). Weiter beziehe sich die Aussage der Vereinigung Z., sozialtherapeutische Wohn-, Arbeits- und Lebensgemeinschaft, vom 2. März 1999, wonach der Versicherte Fr. 160.– pro Monat erhalten werde, lediglich auf die sechsmonatige Einarbeitungszeit im Atelier Y. und nicht auf den nachher voraussichtlich erzielbaren Verdienst. Dieser könne vielmehr zwischen Fr. 2.– und

Fr. 4.– betragen, so dass die Minimalvoraussetzungen einer wirtschaftlich ausreichenden Erwerbstätigkeit erfüllt seien.

b. Demgegenüber machen die IV-Stelle und das BSV geltend, das Atelier Y. sei eine Beschäftigungswerkstätte, welche keine erstmalige berufliche Ausbildung anbiete. Daher könne dort auch keine solche Ausbildung oder eine Vorbereitung im Sinne von Art. 5 IVV absolviert werden. Im Beschäftigungsbereich werde zudem kein Erwerbslohn in der Höhe von Fr. 2.– angeboten. Der Betrag von Fr. 160.– sei vielmehr als Taschengeld zu verstehen.

3a. Der Beschwerdegegner arbeitet bis heute im Atelier Y. Die Ateliergemeinschaft Y. ist eine Beschäftigungswerkstätte, welche keine berufliche Massnahme im Sinne einer erstmaligen beruflichen Ausbildung durchführen kann (Zusatzbericht der IV-Zweigstelle vom 30. Januar 2001), wobei auch die Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte unter Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG fällt, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig wird (ZAK 1981 S. 488; vgl. KSBE Rz 3013), was vorliegend unbestrittenermassen jedoch nicht der Fall ist.

Die Werkstätte vereinbarte mit den Eltern des Versicherten ein Taschengeld von monatlich Fr. 160.–, welches auch nach der Einführungszeit weiterhin in dieser Höhe ausgerichtet wird. Dieser Betrag entspricht nicht dem zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses massgeblichen Mindestlohnansatz von Fr. 2.– pro Stunde (IV-Rundschreiben 121 vom 8. April 1997). Die rechtlich gemäss verlangte Voraussetzung an die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeit im Sinne einer minimalen Eingliederungswirksamkeit ist demnach nicht erfüllt. Selbst bei einem Verdienst über dem Mindestansatz käme jedoch die Vermutung der Verwertbarkeit nicht zum Tragen, da das Entgelt vereinbarungsgemäss nicht als Leistungslohn anzusehen ist. Damit kann der Aufenthalt vom 1. August 1999 bis 31. Januar 2000 nicht als Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG gelten, zumal das Atelier Y., wie erwähnt, auch kein auf eine berufliche Ausrichtung gezieltes Ausbildungsprogramm anbieten kann und unbestrittenermassen eine erstmalige berufliche Ausbildung gar nicht geplant war, obwohl eine solche dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Fähigkeiten aus berufsberaterischer Sicht offen gestanden wäre (Schlussbericht vom 5. Juli 1999).

b. Auch wenn der Umstand, dass die Berufsberatung der IV-Zweigstelle selbst die Kostenübernahme der Massnahme beantragt hatte, gewisse Hoffnung auf deren Gutheissung weckte, wussten die Eltern des Beschwerdegegners, dass der Berufsberater nicht allein über das Leistungsbegehren ent-

scheidet. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass mit den Eltern vor Arbeitsbeginn beim Atelier die finanzielle Situation insoweit geklärt wurde, als die IV-Stelle die Kosten des Aufenthaltes nicht im Sinne einer erstmaligen beruflichen Ausbildung übernehmen wird, wobei die Finanzierung durch die Eltern geregelt schien, was der Berufsberater ausdrücklich bestätigte (Zusatzbericht vom 30. Januar 2001). Somit kann hinsichtlich des Verhaltens der Berufsberatung auch kein Anspruch gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben begründet werden (AHI 2000 S. 193).

4. Die Frage eines Kostgeldbeitrages im Sinne von Art. 13 IVV bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dennoch sei auf den in der Vernehmlassung des BSV aufgezeigten Anspruch eines entsprechenden Beitrages bei allfälligem Heimaufenthalt hingewiesen, welcher sich zusammen mit dem Pflegebeitrag bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades (gemäss Verfügung vom 9. April 1997) auf insgesamt Fr. 73.– pro Tag – bis zum Rentenbeginn am 1. Dezember 1999 – belaufen würde. (I 84/01)

IV. Kapitalhilfe

Urteil des EVG vom 5. März 2002 i. Sa. A. T.

Art. 18 Abs. 2 IVG; Art. 7 IVV. Versicherten, die vor Eintritt der Invalidität in einem Anstellungsverhältnis standen, ist nur dann eine Kapitalhilfe zu gewähren, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt notwendig ist. Ist hingegen die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit möglich, besteht kein Anspruch auf Kapitalhilfe.

A. Der 1955 geborene, in Y. wohnhafte T. war seit April 1979 als LKW-Chauffeur und Magaziner bei einer Firma in Z. angestellt, wo er jährlich rund Fr. 58 000.– verdiente. 1995 bzw. Ende 1998 wurde er an den Hüften operiert und es wurden ihm beidseits künstliche Hüftgelenke eingesetzt. Dies führte dazu, dass er seine bisherige Arbeitstätigkeit nicht mehr ausüben konnte. Am 28. Januar 1999 stellte er bei der IV-Stelle A. ein Gesuch zum Bezug von IV-Leistungen und per 1. November 1999 wechselte er seinen Arbeitsplatz. Die Vorabklärungen hatten ergeben, dass die Beschäftigung des Versicherten als selbstständiger Regionalvertreter und Warenlieferant für die Firma E. den verfolgten Eingliederungszweck am besten erfüllte, wobei T. als Franchisenehmer der Gesellschaft eine Gebühr von insgesamt Fr. 16 125.– zu leisten hatte. Am 16. November 1999 schloss das BSV auf Ablehnung einer von der Verwaltung beantragten Gutheissung einer vom Versicherten beanspruchten Kapitalhilfe von Fr. 16 125.–.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2000 lehnte die IV-Stelle die beruflichen Massnahmen bzw. die in Aussicht gestellte Kapitalhilfe mit der Begründung ab, eine angepasste Verkaufschaufeuertätigkeit könne auch im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden. Somit bestehe für den Versicherten weder aus arbeitsmarktlichen noch aus gesundheitlichen Gründen eine Notwendigkeit zur selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausübung.

B. Dagegen liess T. bei der Rekursbehörde Beschwerde erheben und beantragen, es sei ihm eine Kapitalhilfe im Umfang von Fr. 16 125.– zu gewähren. In ihrer Vernehmlassung schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde; eventuell sei die Kapitalhilfe unter Berücksichtigung bestimmter Modalitäten zu gewähren.

Mit Entscheid vom 14. November 2000 hiess die Rekursbehörde die Beschwerde insofern teilweise gut, als sie die Verweigerung der Kapitalhilfe als unrechtmässig betrachtete und die Sache zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückwies.

C. Die IV-Stelle führt beim EVG Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, in Bestätigung der Verfügung vom 8. Mai 2000 sei der angefochtene Entscheid aufzuheben. T. lässt auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliessen, während das BSV deren Gutheissung beantragt.

Das EVG heisst die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut:

1. In seiner Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt der Beschwerdegegner geltend machen, dem im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Eventualantrag der IV-Stelle, wonach die Kapitalhilfe unter Berücksichtigung bestimmter Modalitäten zu gewähren sei, habe das kantonale Gericht vollumfänglich entsprochen. Angesichts dieser Umstände sei die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid in keiner Weise beschwert, weshalb es ihr an der formellen Beschwer und mithin am Rechtsschutzinteresse für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde fehle.

Die Abweisung eines Hauptantrages bewirkt auch bei Gutheissung eines Eventualantrages eine Beschwer, indem die IV-Stelle durch diesen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dieser Aufhebung hat (Art. 103 lit. a OG), weshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten ist.

2. Das kantonale Gericht hat die massgeblichen Bestimmungen über die Gewährung von Versicherungsleistungen, insbesondere über die Ausrichtung einer Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbstständigerwerbender (Art. 18 Abs. 2 IVG, Art. 7 IVV) zutreffend dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

a. In materieller Hinsicht wird vom anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner zu Recht nicht bestritten, dass ihm die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit eines Verkaufschaffeurs eines Kleinlastwagens, die er durch Selbsteingliederung ohne berufliche Massnahmen ergreifen kann, gesundheitlich zumutbar ist und er dadurch gegenüber dem Valideneinkommen von Fr. 58 000.– keine rechtserhebliche Erwerbseinbusse erleiden würde.

b. Streitig und zu prüfen ist somit, ob auf dem rechtlich massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt derartige Stellen ausreichend vorhanden sind. Die Frage ist zu bejahen, denn es fällt auf, dass sich der Beschwerdegegner nur in seiner allernächsten Wohnumgebung um Stellen bemüht hat. Indessen ist es ihm zumutbar, auch Stellen als Verkaufschaffeur in der weiteren Umgebung von Y. zu suchen. Insbesondere sind von dieser Ortschaft aus dank der Eröffnung des Vereina-Tunnels auch Regionen ausserhalb des Engadins bei zumutbarem Arbeitsweg erreichbar. Wie die IV-Stelle in ihrer Verfügung zutreffend dargelegt hat, setzt Art. 18 Abs. 2 IVG voraus, dass der Versicherte zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gezwungen ist, was im Falle von T. nicht zutraf, zumal Verkaufschaffeur-Stellen auch Unselbstständigerwerbenden angeboten werden. Insbesondere ist für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen, ob ein Invalid unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob er die ihm verbleibende Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte. Vorliegend konnte der IV-Berufsberater am 21. Februar 2001 drei Firmen eruieren, welche Verkaufschaffeuere auf Kleinlastwagen in der Region anstellten, wobei die durchschnittlichen Löhne durchwegs Jahresbeträge von über Fr. 60 000.– ausmachten.

c. Nach dem Gesagten sind berufliche Massnahmen zur Eingliederung des Beschwerdegegners nicht notwendig (Art. 8 Abs. 1 IVG), weshalb er keine Ausrichtung einer Kapitalhilfe beanspruchen kann. (I 122/01)

IV. IV-Taggeldbemessung

Urteil des EVG vom 28. November 2001 i. Sa. P. I.

Bemessungsgrundlage der Taggelder bildet das durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielte Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob dieses der Beitragspflicht unterworfen war. In zeitlicher Hinsicht ist bei einem Selbständigerwerbenden auf das im letzten ganzen Kalenderjahr vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielte Einkommen abzustellen, wobei die Steuermeldung massgeblich und bindend ist (Erw. 4b).

A. Der 1961 geborene, verheiratete P. I. war ab 1991 als Schreiner selbstständig erwerbstätig, als er am 28. Dezember 1997 einen Verkehrsunfall erlitt. Auf Anmeldung vom 21. April 1998 hin klärte die IV-Stelle die medizinischen sowie die beruflich-erwerblichen Verhältnisse ab. Mit Verfügung vom 15. November 1999 übernahm die Invalidenversicherung die Umschulung zum Naturheilpraktiker ab 26. Oktober 1999 bis 31. Januar 2004. Gemäss vier Verfügungen vom 7. Dezember 1999 wurden P. I. für die Zeit vom 21. August 1998 bis 31. Dezember 1999 Warte- und Eingliederungstagelder in Form einer Haushaltsentschädigung von je 65.30 Franken (sowie eines Eingliederungszuschlages von 27 Franken) zugesprochen, dies auf der Grundlage eines Jahreseinkommens von 31 100 Franken.

B. Die von P. I. dagegen eingereichte Beschwerde mit dem Antrag auf Ausrichtung einer Haushaltsentschädigung von mindestens 162 Franken, basierend auf einem durchschnittlichen Tageseinkommen von mindestens 321.70 Franken (plus Eingliederungszuschlag von mindestens 27 Franken), wies die AHV/IV-Rekurskommission ab (Entscheid vom 8. Mai 2000).

C. P. I. erneuert mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde das vorinstanzlich gestellte Rechtsbegehren um Zusprechung höherer Taggelder, «rückwirkend und für die Zukunft und damit auch für die Taggeld-Verfügungsperiode 21. 8. 1998 bis 31. 12. 1999».

Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das BSV beantragt deren Gutheissung. Anlässlich des zweiten Schriftwechsels bekräftigen die Parteien ihre Standpunkte.

Das EVG zieht in Erwägung:

1. Der Rechtsstreit dreht sich um die Frage, wie die gemäss Verfügungen vom 7. Dezember 1999 für den Zeitraum vom 21. August 1998 bis 31. Dezember 1999 zugesprochenen Taggelder nach Art. 22 IVG zu bemessen sind. Über den Anspruch auf Taggeldleistungen nach dem 31. Dezember

1999 – die Umschulung zum Naturheilpraktiker dauert voraussichtlich bis 31. Januar 2004 – ist mangels Anfechtungsgegenstandes und damit fehlender Sachurteilsvoraussetzung, letzt- wie bereits vorinstanzlich, nicht zu befinden (vgl. BGE 125 V 414 mit Hinweisen).

2. In zeitlicher Hinsicht sind die bei Verwirklichung des relevanten Sachverhalts geltenden Rechtssätze zu beachten (BGE 123 V 143 Erw. 1). Zu berücksichtigen ist namentlich die auf den 1. Juli 1999, somit während des zu beurteilenden Zeitraums, in Kraft getretene 6. Revision der Erwerbersatzordnung und die damit einhergehenden Änderungen im Recht der Invalidenversicherung (vgl. die Änderungen der BG über die EOG und IVG, je vom 18. Dezember 1998 [AS 1999 1571]).

a. Hinsichtlich des strittigen Taggeldanspruchs vor dem 1. Juli 1999 präsentiert sich folgende invaliden- und erwerbersatzordnungsrechtliche Normenlage:

aa) Nach Art. 24 Abs. 1 IVG galten für Taggelder die gleichen Ansätze, Bemessungsregeln und Höchstgrenzen wie für die entsprechenden Entschädigungen und Zulagen gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG). Gemäss Abs. 2 bildete Bemessungsgrundlage der Taggelder für Erwerbstätige das Erwerbseinkommen, das der Versicherte durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielt hat. Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG betraf Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder solche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig gewesen sind. Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 IVG erliess der Bundesrat ergänzende Vorschriften über die Bemessung der Taggelder und liess durch das zuständige Bundesamt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen. Art. 24 Abs. 3 Satz 2 IVG bezog sich auf die in Art. 24 Abs. 2^{bis} IVG genannten besonderen Konstellationen.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 3 IVG hat der Bundesrat in Art. 21 Abs. 1 IVV vorgesehen, dass für die Bemessung der Taggelder unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2 und 2^{bis} IVG die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbersatzordnung (EOV) sinngemäss anwendbar sind. Lag die vom Versicherten zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit mehr als zwei Jahre zurück, so war auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das der Versicherte, wenn er nicht invalid geworden wäre, durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Art. 21 Abs. 2 IVV, in der seit 1. Januar 1985 unverändert geltenden Fassung [AS 1984 1186]).

bb) Nach Art. 9 Abs. 3 EOG (in der vom 1. Januar 1988 bis 30. Juni 1999 gültig gewesenen Fassung [AS 1987 1393]) bildete Grundlage für die Ermitt-

lung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben wurden. Laut Art. 5 Abs. 1 EOV (in der vom 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1999 in Kraft gestandenen Fassung [AS 1983 919 und 1160]) bildete Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbstständigerwerbende das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Wurde später für das Jahr der Dienstleistung ein anderer Beitrag verfügt, so konnte der Dienstleistende die Neubemessung der Entschädigung verlangen.

b. Im Zuge der auf den 1. Juli 1999 in Kraft getretenen 6. Revision der Erwerbssersatzordnung erfuhren weder Art. 24 Abs. 2 IVG noch Art. 21 Abs. 2 IVV eine Änderung. Der neu eingefügte Art. 24^{bis} IVG, welcher Bemessungsgrundlage und Taggeldansatz zum Gegenstand hat, enthält in Abs. 1 und Abs. 2 eine mit Art. 24 Abs. 2 IVG übereinstimmende Norm, indem das «durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielte Erwerbseinkommen» als Grundlage für die Bemessung des Taggeldes (Haushaltentschädigung oder Entschädigung für Alleinstehende) genommen wird. Generell gilt, dass der Gesetzgeber mit der Übernahme der leistungsspezifischen Bestimmungen des revidierten EOG ins IVG die Abkoppelung der Taggelder der Invalidenversicherung vom System der Erwerbssersatzordnung beabsichtigte, wobei das Taggeldsystem im Rahmen der 4. IV-Revision gezielt überprüft werden soll. Alle Änderungen des IVG samt redaktioneller Anpassungen (insbesondere auch Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2^{bis} IVG; Art. 24^{ter}, 24^{quater} und 24^{quinquies} IVG) sind vor diesem Hintergrund zu sehen (vgl. Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz vom 1. April 1998 [BB1 1998 3418 ff., 3438]; nachfolgend: Botschaft zur 6. EO-Revision).

c. Art. 22 AHVV (in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung) bestimmte, dass der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit durch eine Beitragsverfügung für eine Beitragsperiode von zwei Jahren festgesetzt wird. Die Beitragsperiode begann mit dem geraden Kalenderjahr (Abs. 1). Der Jahresbeitrag wurde in der Regel auf Grund des durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommens einer zweijährigen Berechnungsperiode bemessen. Diese umfasste das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode (Abs. 2).

3a. Gemäss Art. 18 Abs. 2 IVV beginnt der Anspruch auf Wartetaggelder im Zeitpunkt, in welchem die IV-Stelle auf Grund ihrer Abklärungen feststellt, dass Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind, spätestens aber

vier Monate nach Eingang der Anmeldung. Die IV-Stelle hat noch im Vorbescheid vom 22. Februar 1999 die Leistungspflicht für berufliche Massnahmen verneint. Zur gegenteiligen Auffassung führte sie ausweislich der Akten insbesondere der erst am 18. Mai 1999 in Auftrag gegebene und am 6. September 1999 erstattete Bericht ihrer Berufsberaterin. Da die Anmeldung zum Leistungsbezug bereits am 21. April 1998 erfolgte, fällt – gestützt auf Art. 18 Abs. 2 in fine IVG – der Anspruchsbeginn auf den 21. August 1998. Darin stimmen die Verfahrensbeteiligten zu Recht überein.

b. Der Verkehrsunfall vom 28. Dezember 1997 ist Ursache der gesundheitlich bedingten Umschulungsbedürftigkeit gemäss Art. 17 IVG. Die unfallbedingte Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit als zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVV und der Anspruchsbeginn für Taggelder am 21. August 1998 liegen weniger als zwei Jahre auseinander. Nach dem klaren Wortlaut, von welchem abzugehen kein Anlass besteht (vgl. BGE 126 V 472 Erw. 5a mit Hinweisen), kommt Art. 21 Abs. 2 IVV somit nicht zur Anwendung. Daran ändert, entgegen der vom BSV vertretenen Auffassung, nichts, dass bei der Festsetzung der AHV-Beiträge im ordentlichen Verfahren (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 AHVV in der bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung; Erw. 2c hievor) für die Bemessung der Beiträge für die Periode 1996/1997, in welche der Unfall (vom 28. Dezember 1997) fiel, auf die bezüglich des Unfallereignisses mehr als zwei Jahre zurückliegenden, in den Jahren 1993 und 1994 erzielten Einkünfte abzustellen ist.

4. Nach dem Gesagten ist für die Bemessung der strittigen Taggelder nach Art. 24 Abs. 2 IVG vorzugehen.

a. Art. 24 Abs. 2 IVG (in der seit Inkrafttreten des IVG am 1. Januar 1960 unveränderten Fassung) bestimmt, Bemessungsgrundlage der Taggelder bilde «das Erwerbseinkommen, das der Versicherte durch die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit erzielt (habe)». Zu prüfen ist im Wege der Auslegung, was darunter zu verstehen ist.

aa) Der Wortlaut aller sprachlichen Fassungen («zuletzt», «erzielt»; «dernière activité exercée en plein», «acquis»; «conseguito», «ultimo periodo») spricht dafür, dass auf das Einkommen abgestellt wird, welches die versicherte Person vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung effektiv erwirtschaftet hat, ohne dass notwendigerweise Beiträge nach Art. 2 IVG auf diesem entrichtet wurden.

bb) Der Botschaft zur 6. EO-Revision lässt sich nicht entnehmen, was unter dem eben umschriebenen Erwerbseinkommen zu verstehen ist (vgl.

BBl 1998 3418 ff.). Demgegenüber wird in der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (...) vom 24. Oktober 1958 (vgl. BBl 1958 II 1137 ff.) ausdrücklich die Möglichkeit verworfen, statt des zuletzt erzielten «Volleinkommen(s)», welches sich in der Regel ohne Schwierigkeiten bestimmen lasse, auf das hypothetische Einkommen bei uneingeschränkter Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt der Eingliederung abzustellen. Anhaltspunkte dafür fehlen, dass mit zuletzt erzielttem Volleinkommen das letzte der Beitragspflicht unterstellte Einkommen gemeint ist. Die historische Auslegung bestätigt somit den Wortlaut der Norm.

cc) Die Taggelder nach IVG bezwecken, dem Versicherten und seinen Angehörigen während der Zeit der Eingliederung die Existenzgrundlage zu sichern (Maurer, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht Band II, 2. Aufl., S. 218). Die dafür nötigen Mittel lassen sich nicht allgemein umschreiben, sondern sind von verschiedensten, auch zeitlich variierenden Faktoren abhängig. Das spricht dafür, als Bemessungsgrundlage der Taggelder möglichst aktuelle, d. h. nahe beim Eintritt des Gesundheitsschadens liegende Verhältnisse heranzuziehen, ohne dass notwendigerweise Beiträge nach Art. 2 IVG auf diesem Einkommen entrichtet wurden.

dd) In systematischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Art. 24 Abs. 2 IVG vor der am 1. Juli 1999 in Geltung getretenen Abkoppelung der Taggelder der Invalidenversicherung vom System der Erwerbsersatzordnung den Globalverweis auf das Recht der Erwerbsersatzordnung einschränkte (vgl. AHI 1999 S. 221 Erw. 4b) wonach für die Belange der Taggelder der Invalidenversicherung grundsätzlich auf die zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit abzustellen sei, es sei denn, diese liege mehr als zwei Jahre zurück). Die erwerbsersatzordnungsrechtliche Normenlage ist insoweit für die Ermittlung des Bedeutungsgehaltes von Art. 24 Abs. 2 IVG von grundsätzlich eingeschränkter Aussagekraft. Darüber hinaus war bei der Entschädigung für Selbstständigerwerbende gestützt auf Art. 9 Abs. 3 EOG in Verbindung mit Art. 5 EOV (in der bis 30. Juni 1999 in Geltung stehenden Fassung) wohl primär auf das letzte vor dem Einrücken der AHV-Beitragszahlung unterstellte Erwerbseinkommen abzustellen. Verordnungsrechtlich waren indes eine nachträgliche Korrektur (Art. 5 Abs. 1 in fine EOV) sowie vom Grundsatz gemäss Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EOV abweichende Sonderregeln vorgesehen (Art. 5 Abs. 2 und 3 EOV). Daraus erhellt, dass Art. 5 EOV als Bemessungsregel zu qualifizieren ist.

ee) Historisches, teleologisches und systematisches Auslegungselement bestätigen die auf dem Wortlaut basierende Auslegung des Art. 24 Abs. 2 IVG. Entsprechend ist das vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beein-

trächtigkeit erzielte Einkommen massgebend, wobei unerheblich ist, ob dieses der Beitragspflicht unterworfen war. Soweit aus dem Urteil M. vom 13. September 2000, I 121/00, etwas anderes abgeleitet werden könnte, kann daran nicht festgehalten werden.

b. In zeitlicher Hinsicht ist bei einem Selbstständigerwerbenden auf das im letzten ganzen Kalenderjahr vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielte Einkommen abzustellen. Die entsprechenden Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind massgeblich und mit Blick auf Art. 23 Abs. 4 AHVV bindend. Liegt die Meldung der Steuerbehörden bei Erlass der Taggeldverfügung vor, ist ohne weiteres gestützt darauf zu verfahren. Mangels Steuermeldung haben die Organe der Invalidenversicherung das Erwerbseinkommen selbst einzuschätzen (Art. 24 AHVV in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung und Art. 23 Abs. 5 AHVV in der seit 1. Januar 2001 in Kraft stehenden Fassung, je in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVV). Die Taggeldverfügung ist nach Eingang der Steuermeldung gegebenenfalls im Wege der prozessualen Revision (vgl. BGE 122 V 21 Erw. 3a) gestützt auf die neue Tatsachenlage zu modifizieren.

5. Für den hier zu beurteilenden Fall ergibt sich, dass im Hinblick auf das Unfalldatum vom 28. Dezember 1997 als Bemessungsgrundlage auf das im Jahre 1996 erzielte Einkommen abzustellen ist. Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der bei Verwirklichung des relevanten Sachverhalts geltenden Rechtssätze (vgl. Erw. 2 hievor) über den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers neu verfügen. (I 365/00)

IV. Ausstand eines Richters

Entscheid des EVG vom 28. März 2002 i. Sa. B. R.

(Übersetzung aus dem Französischen)

Art. 30 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Es wird davon ausgegangen, dass ein Richter einer urteilenden Behörde angehört hat, wenn sein Name auf dem Rubrum des Urteils erscheint, selbst wenn daneben der Hinweis «abwesend» figuriert. Es liegt ein Ausstandsgrund vor, wenn ein Richter der kantonalen Rekursbehörde über einen Fall zu befinden hat, der die gleichen rechtlichen Fragen (Übersetzung eines MEDAS-Gutachtens von Italienisch auf Französisch) aufwirft wie eine andere Streitsache, in der er als Anwalt eine Partei vertritt.

A. Mit Entscheid vom 3. Mai 2001 hat die kantonale IV-Stelle einen Rentenantrag von B.R. abgewiesen. Die IV-Stelle stützte sich dabei im Wesent-

lichen auf ein Expertengutachten vom 3. Dezember 1999, das von der medizinischen Abklärungsstelle der Invalidenversicherung (nachstehend: MEDAS) in italienischer Sprache verfasst worden war.

B. B.R. hat am 6. Juni 2001 gegen diese Verfügung eine Beschwerde bei der kantonalen AHV/IV-Rekursbehörde (nachstehend: die kantonale Rekursbehörde) erhoben und verlangt, dass als erstes das MEDAS-Gutachten auf Kosten der IV-Stelle in die französische Sprache zu übersetzen sei.

Mit Entscheid vom 9. November 2001 hat die kantonale Rekursbehörde die angefochtene Verfügung aufgehoben und die IV-Stelle aufgefordert, auf ihre Kosten eine französische Übersetzung des MEDAS-Gutachtens ausfertigen zu lassen. Sie hat der IV-Stelle hierfür eine Frist bis zum 20. Dezember 2001 erteilt und sie aufgefordert, danach die Instruktion des Falles wieder aufzunehmen und einen neuen Entscheid zu erlassen. Auf der ersten Seite des Urteils wird die Zusammensetzung der kantonalen Rekursbehörde im Rubrum wie folgt angegeben:

«Pour l'autorité cantonale de recours: Me P.-F. Z., Président, S. B., H. N., Me M. absent, F. D., Membres, C. B., Greffière-juriste.»

C. Die IV-Stelle erhebt Verwaltungsgerichtsbeschwerde und schliesst auf Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie auf Rückweisung der Angelegenheit an die kantonale Rekursbehörde. B. R. schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Die Vorinstanz hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht, während sich das Bundesamt für Sozialversicherung nicht hat vernehmen lassen.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird aufgrund folgender Erwägungen gutgeheissen:

1. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, da seiner Ansicht nach eines der Mitglieder der Rekursbehörde, nämlich Rechtsanwalt M. M., hätte in den Ausstand treten sollen. In einer analogen Angelegenheit hatte Rechtsanwalt M. als Vertreter eines Versicherten einen Entscheid der IV-Stelle, die ein Gesuch um Übersetzung eines MEDAS-Gutachtens ins Französische abgewiesen hatte, vor der kantonalen Rekursbehörde angefochten. Laut IV-Stelle stellt sich damit die berechnigte Frage, ob Rechtsanwalt M., auch wenn er im Zeitpunkt der Urteilsfällung am 9. November 2001 «abwesend» war, in seiner Funktion als Mitglied der kantonalen Rekursbehörde nicht mit allfälligen Meinungsäusserungen betreffend die Übersetzung von MEDAS-Gutachten ebendiese Behörde beeinflusst hat.

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde weist die kantonale Rekursbehörde darauf hin, dass Rechtsanwalt M. an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt war, da er nicht anwesend war. Vorab ist die formelle Rüge des Beschwerdeführers bezüglich des Verfahrensablaufs in erster Instanz zu prüfen, denn im Falle einer Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt wäre die Angelegenheit ohne Prüfung des eigentlichen Streitgegenstands an die Vorinstanz zurückzuweisen (BGE 124 V 92 Erw. 2 mit Hinweisen = AHI 1998 S. 243).

2a. Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV – der in diesem Punkt dieselbe Tragweite hat wie Art. 6 § 1 EMRK (BGE 127 I 198 Erw. 2b) – hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz eingesetztes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Aus dem Anspruch der Parteien auf ein ordentlich zusammengesetztes Gericht und auf unbefangene Richter ergeben sich Minimalanforderungen an das kantonale Verfahren (BGE 123 I 51 Erw. 2b). Unabhängig vom kantonalen Recht kann zudem aufgrund dieser Verfahrensgarantie verlangt werden, dass ein Richter in den Ausstand tritt, wenn dessen allgemeine Lage oder dessen Verhalten geeignet sind, Zweifel an seiner Unbefangenheit zu wecken (BGE 126 I 73 Erw. 3a). Im Übrigen soll die Verfahrensgarantie auch verhindern, dass das Urteil durch sachfremde Umstände zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Partei beeinflusst wird. Dabei muss der Richter nicht erst dann in den Ausstand treten, wenn seine Befangenheit tatsächlich feststeht, denn es handelt sich hier um einen inneren Tatbestand, der kaum beweisbar ist. Vielmehr genügt es, wenn die äusseren Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken und damit die Unparteilichkeit des Richters in Frage gestellt ist. Es dürfen hierfür nur objektiv festgestellte Umstände berücksichtigt werden; rein subjektive Empfindungen einer Partei sind in diesem Zusammenhang nicht entscheidend (BGE 127 I 198 Erw. 2b, 125 I 122 Erw. 3a, 124 I 261 Erw. 4a).

Die Unparteilichkeit eines Richters kann angezweifelt werden, wenn dieser Richter durch Äusserungen im oder vor dem Prozess seine Meinung zum Ausgang dieses Prozesses kundtut. Die kantonalen Gesetze zur Gerichtsorganisation müssen entsprechende Bestimmungen enthalten, um solche Situationen zu verhindern. So ist es etwa unzulässig, dass ein und derselbe Richter mehrere Funktionen kumuliert und in verschiedenen Stadien des Prozesses über Tat- oder Rechtsfragen zu entscheiden hat, die eng miteinander verbunden sind. Es ist in der Tat zu befürchten, dass ein solcher Richter im Laufe des Verfahrens Meinungen einfließen lässt, die er sich in einem früheren Prozessstadium gebildet hat, dass er seine Entscheide aufgrund dieser vorgefassten Meinungen trifft und insbesondere dass er nicht

die Fragen aufwirft, die ein unbefangener Richter stellen würde (BGE 116 Ia 139 Erw. 3b; siehe auch BGE 125 I 122 Erw. 3a).

Ist ein Anwalt Mitglied einer Rekursbehörde und vertritt er vor derselben Behörde Parteien in Streitsachen, die in keinem Zusammenhang mit den von ihm als Richter beurteilten Angelegenheiten stehen, kann daraus nicht generell seine Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden. Laut geltender Rechtsprechung können hingegen bestimmte Beziehungen – namentlich beruflicher Natur – zwischen dem Richter und einer Partei einen Ausstandsgrund bilden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein nebenamtlicher Richter in einer Sache zu urteilen hat, die dieselben rechtlichen Fragen aufwirft wie eine andere Angelegenheit, in der er als Anwalt auftritt (BGE 124 I 121).

b. Des Weiteren muss gemäss ständiger Rechtsprechung der Ausstandsgrund im frühestmöglichen Zeitpunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die betreffende Partei stillschweigend auf die Anrufung des Ausstandsgrundes verzichtet hat (BGE 119 Ia 228 ff.; *Jean-François Egli/Olivier Kurz*, La garantie du juge indépendant et impartial dans la jurisprudence récente, in: Recueil de jurisprudence neuchâtoise [RJN] 1990 S. 28 ff.). Es verstösst insbesondere gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn eine Partei das Ende des Verfahrens abwartet und erst danach, im Rahmen einer Beschwerde, die mangelhafte Zusammensetzung der Vorinstanz rügt, obschon der Ausstandsgrund bereits in einem früheren Zeitpunkt bekannt war (BGE 124 I 123 Erw. 2, 119 Ia 228 ff. Erw. 5a). Daraus ergibt sich aber kein Anspruch der Parteien auf ausdrückliche Mitteilung der Identität der urteilenden Richter; vielmehr genügt es, wenn die Namen dieser Richter einer allgemein zugänglichen Publikation, z.B. einem offiziellen Staatskalender entnommen werden können. Ist eine Partei durch einen Anwalt verbeiständet, so wird davon ausgegangen, dass ihr die ordentliche Zusammensetzung des Gerichts bekannt ist (BGE 117 Ia 323 Erw. 1c; *Egli/Kurz*, a. a. O., S. 29). Hingegen kann ein Ausstandsgrund, der ein Ersatzmitglied der Gerichtsbehörde betrifft, grundsätzlich noch im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens erhoben werden, da die betroffene Partei davon ausgehen konnte, dass das erstinstanzliche Gericht in seiner ordentlichen Zusammensetzung getagt hat. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Ersatzrichter, doch ist sie auch dann anwendbar, wenn es um die Frage geht, ob eine Partei damit rechnen musste, dass ein nur unregelmässig in der fraglichen Behörde tagender Beisitzer im konkreten Fall anwesend war oder nicht (siehe SVR 2001 BVG Nr. 7 S. 28 Erw. 1c, in BGE 126 V 303 nicht veröffentlicht).

3a. Gemäss Art. 17 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 13. Dezember 1947 über die Alters-, Hinterbliebenen- und In-

validenversicherung wird gestützt auf Art. 85 Abs. 1 AHVG zu Beginn jeder Legislaturperiode für eine Dauer von vier Jahren eine kantonale Rekursbehörde ernannt (Abs. 1). Die kantonale Rekursbehörde setzt sich einerseits aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern zusammen, die alle über eine juristische Ausbildung verfügen und vom Staatsrat ernannt werden, und andererseits aus den Beisitzern, die über Fachkompetenzen in den Bereichen des Rechts, der Steuern und der Sozialversicherungen verfügen und die vom Grossen Rat aus den in seinen Reihen vertretenen Parteien (drei Beisitzer pro Partei) ernannt werden (Abs. 2). Die kantonale Rekursbehörde tagt in einer Fünferbesetzung, die aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie aus vier abwechslungsweise einberufenen Beisitzern zusammengesetzt ist (Abs. 3).

An den Sitzungen der kantonalen Rekursbehörde nimmt ein Gerichtsschreiber mit beratender Stimme teil. Er verfügt über eine juristische Ausbildung und bereitet die Sitzungen der Rekursbehörde vor. Der Präsident kann ihn mit der Instruktion der Fälle und mit der Ausarbeitung von Urteilsentwürfen betrauen (Art. 19).

Das vom Staatsrat am 27. Oktober 1993 verabschiedete Reglement der kantonalen Rekursbehörde sieht vor, dass die Sitzungen und Anhörungen der Behörde unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (Art. 9). Die kantonale Rekursbehörde kann nur dann gültig tagen, wenn mindestens der Präsident oder einer seiner Stellvertreter sowie drei von vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern anwesend sind (Art. 5).

b. Im vorliegenden Fall wurde die Identität der Mitglieder der kantonalen Rekursbehörde den Parteien nicht vorgängig mitgeteilt. Die Zusammensetzung der kantonalen Rekursbehörde ist auf der ersten Seite des angefochtenen Urteils (Rubrum) aufgeführt, welches den Parteien nach der Urteilsfällung zugestellt wurde. Des Weiteren ist bekannt, dass Rechtsanwalt M. Beisitzer der kantonalen Rekursbehörde ist. Aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung kann somit davon ausgegangen werden, dass der Ausstandsgrund auch noch im Rahmen des Verfahrens vor Bundesgericht angerufen werden konnte, umso mehr als die Liste der Mitglieder der kantonalen Rekursbehörde (Präsident, Stellvertreter und Beisitzer) nicht im von der Staatskanzlei herausgegebenen, offiziellen Staatskalender des Kantons Genf (Ausgabe 2001) figuriert.

c. Entgegen der Ansicht der kantonalen Rekursbehörde muss im Übrigen davon ausgegangen werden, dass Anwalt M. an der Beschliessung des angefochtenen Entscheids beteiligt war, da sein Name auf dem Rubrum dieses Urteils figuriert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass neben dem

Namen von Anwalt M. der Vermerk «abwesend» steht, denn dies lässt lediglich den Schluss zu, dass er am Tag der Verhandlung nicht anwesend war. Hingegen muss dies nicht unbedingt bedeuten, dass M. im Verlauf des Verfahrens nie interveniert hat. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz kann nur gewährleistet werden, wenn eine gewisse Transparenz in den Verfahrensabläufen herrscht. In vorliegendem Fall fand die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und es ist nicht bekannt, in welchem Zeitpunkt Anwalt M. als Beisitzer der kantonalen Rekursbehörde für dieses Verfahren bezeichnet wurde. Darüber hinaus sind die Gründe für seine Abwesenheit am Verhandlungstag nicht bekannt. Schliesslich weiss man nicht, ob M. bei der Instruktion dieser Angelegenheit in irgendeiner Weise beteiligt war oder nicht. Auf jeden Fall steht fest, dass er in keinem Zeitpunkt in den Ausstand getreten ist. Mangels gegenteiliger Hinweise kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass M. als Mitglied der kantonalen Rekursbehörde einen wie auch immer gearteten Einfluss auf den Entscheid ausgeübt hat, zum Beispiel indem er vor der Verhandlung, während der Instruktion oder im Stadium der Urteilsredaktion seinen Standpunkt mitgeteilt hat.

d. Ferner steht fest, dass Anwalt M. in einer ähnlich gelagerten Streitigkeit als Vertreter des Versicherten eine Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde eingereicht hat. Dabei ging es ebenfalls um die Frage, ob ein in italienischer Sprache verfasstes MEDAS-Gutachten auf Französisch übersetzt werden müsse. In seiner Beschwerde rügte M. insbesondere eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da sein Mandant keine französische Übersetzung des MEDAS-Gutachtens erhalten habe. Mit Zwischenentscheid vom 23. April 2001 hat die kantonale Rekursbehörde der IV-Stelle eine Frist auferlegt, um auf eigene Kosten eine französische Übersetzung des MEDAS-Gutachtens anfertigen zu lassen. Die IV-Stelle hat gegen diesen Zwischenentscheid eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben, die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mit Entscheid vom 27. Februar 2002 abgewiesen wurde (Fall Nr. I 321/01). Diese gesamten Umstände waren bei einer objektiven Betrachtungsweise geeignet, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Zweifel an der Unparteilichkeit von M. zu wecken, da er als Anwalt in seinen Rechtsschriften vor der Rekursbehörde und vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht seine Meinung zum Ausgang des Rechtsstreits klar dargelegt hatte. Diese Zweifel sind umso berechtigter, als zwischen beiden Verfahren nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich weitgehende Übereinstimmung herrschte: so war der Fall Nr. I 321/01 (beim Eidgenössischen Versicherungsgericht am 21. Mai 2001 eingegangen) vor diesem Gericht hängig, als der im vorliegenden Verfahren strittige Ent-

scheid gefällt wurde. Die Vorinstanz anerkennt übrigens selber, dass M. in den Ausstand hätte treten müssen, wäre er am Verhandlungstag anwesend gewesen. Wie bereits erwähnt, kann aber trotz dieser Abwesenheit nicht geschlossen werden, dass M. der urteilenden Behörde nicht angehörte, stand doch sein Name auf dem Rubrum des angefochtenen Entscheids. Er hätte somit in den Ausstand treten müssen.

4. Nach dem Gesagten folgt, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen berechtigt sind. Der angefochtene Entscheid ist somit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese in einer Zusammensetzung, die den Parteien die nötige Garantie für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet, erneut entscheide. (I 14/02)